

Anzeige nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) und zugleich gemeinsamer Strukturhebungsbogen der Landesverbände der Pflegekassen in Niedersachsen

- ☐ für eine neue Einrichtung
- ☐ für einen Wechsel des Betreibers /Trägers
- ☐ für die Ablösung des Bestandschutzes durch einen Versorgungsvertrag

1. Allgemeine Angaben

1.1. Anzeige

Ich zeige an / Wir zeigen an, dass ich / wir die nachstehende Einrichtung betreiben wollen

- ☐ Altenpflegeheim
- ☐ Heim für Menschen mit Behinderungen
(Anzeige ausschließlich an die zuständige örtliche Heimaufsichtsbehörde beim Landesamt für Soziales, Jugend und Familie)
- ☐ Kurzzeitpflegeheim
- ☐ Tagespflegeeinrichtung
- ☐ Nachtpflegeeinrichtung
(Anzeige ausschließlich an den zuständigen Landesverband der Pflegekasse)¹
- ☐ Ambulant betreute Wohngemeinschaft nach § 2 Abs. 3 oder Abs. 5 NuWG
(Anzeige ausschließlich an die örtlich zuständige Heimaufsichtsbehörde)
- ☐ Betreutes Wohnen nach § 2 Abs. 4 oder Abs. 5 NuWG (Anzeige ausschließlich an die örtlich zuständige Heimaufsichtsbehörde)
- ☐ Sonstige

Vorgesehener Betriebsbeginn ist der	Abschluss eines Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI ☐ wird angestrebt ab dem ☐ wird nicht angestrebt*)	Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII ☐ ist erfolgt ☐ wird angestrebt zum ☐ wird nicht angestrebt
-------------------------------------	--	---

*) Ein rückwirkender Abschluss der Verträge/Vereinbarungen ist nicht möglich.

¹ Für Einrichtungen der Nachtpflege gilt das Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen nicht, siehe § 2 Abs. 8 NuWG.

1.2. Angaben zur Einrichtung

Name		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, ggf. Ortsteil)		
Heimleitung		
in Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen: verantwortliche Pflegefachperson / Pflegedienstleitung (§ 3 Abs. 3 NuWGPersVO; § 71 Abs. 3 SGB XI; Maßstäbe und Grundsätze nach § 113 SGB XI)		
stellv. verantwortliche Pflegefachperson		
Telefon	Telefax	E-Mail
Institutionskennzeichen (IK)	<i>Falls noch nicht vorhanden, bitte umgehend beantragen bei: Sammel- und Verteilungsstelle Institutionskennzeichen (SVI) beim Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Alte Heerstraße 111, 53757 Sankt Augustin (www.arge-ik.de). Das IK wird für die Abrechnung und den per Gesetz vorgeschriebenen Datenträgeraustausch benötigt.</i>	

1.3. Angaben zum Einrichtungsträger / Betreiber

Name/Firma		
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)		
Geschäftsführung		
Telefon	Telefax	E-Mail

Rechtsform des Betreibers				
☐ Einzelfirma	☐ GmbH	☐ e.V.	☐ Stiftung	☐ Sonstige

Status des Betreibers		
☐ kommunal	☐ freigemeinnützig	☐ privat-gewerblich

Betreiben Sie bereits eine Einrichtung im Sinne des NuWG (o. a. Landesgesetze)?			
☐ nein ☐ ja			
Wenn ja, bei welcher Behörde und unter welchem Geschäftszeichen wurde der Betrieb der Einrichtung angezeigt?			
Der Betreiber der Einrichtung betreibt am selben Ort auch ein(e) (ggf. weitere)			

Art der Einrichtung	<u>nein</u>	<u>ja</u>	<u>Platzzahl</u>
vollstationäre Pflegeeinrichtung			
Heim für Menschen mit Behinderungen			
Tagespflegeeinrichtung			
Nachtpflegeeinrichtung			
Stationäres Hospiz			
Kurzzeitpflegeheim			

ambulant betreute Wohngemeinschaft			
Betreutes Wohnen			
ambulante Pflegeeinrichtung			
Krankenhaus			
sonstige Einrichtung			

Hinweis: Umstrukturierungen und/oder Änderungen der Rechtsform des Trägers haben Auswirkungen auf bestehende Verträge und sind vom Träger anzuzeigen. In den Fällen eines Formwechsels nach §§ 190 ff. des Umwandlungsgesetzes (UmwG) oder einer Kapitalerhöhung im Rahmen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) liegt kein Trägerwechsel vor; in allen übrigen Fällen einer Umstrukturierung nach dem UmwG ändert sich die Trägerschaft und bestehende Verträge enden.

2. Angaben zur Struktur der Einrichtung

2.1. Wirtschaftliche Selbstständigkeit

Ist die wirtschaftliche Selbstständigkeit der Einrichtung ab der Inbetriebnahme dadurch sichergestellt, dass die Finanzierungskreise und -verantwortlichkeiten sowie die Rechnungslegung für den Bereich der stationären Pflege klar und eindeutig von anderen Leistungen und Aufgaben der Einrichtung abgegrenzt sind?

☐ ja, bestätigt

2.2. Leitung der Einrichtung (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 12 NuWG)

Die Anforderungen an die fachliche Eignung der Heimleitung lassen sich § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung über personelle Anforderungen für unterstützende Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWGPersVO) entnehmen.

Diese Vorgaben gelten für Tagespflegeeinrichtungen allerdings nicht. Gleichwohl ist auch hier die Vorgabe in § 5 Abs. 3 Nr. 2 NuWG zu beachten.

Name, Vorname	
ggf. Geburtsname	Geburtsdatum
dienstliche Telefonnummer	E-Mail

Berufsausbildung	mit staatlich anerkanntem Abschluss	ohne staatlich anerkannten Abschluss	im Jahr
		☐	
	☐	☐	
	☐	☐	

Fort- und Weiterbildungen (Bitte geben Sie Zeitraum und den Ort der Maßnahme(n) an inkl. den Stundenumfang)

Bisherige hauptberufliche Tätigkeiten der Heimleitung

von	bis	beschäftigt als	bei

Legen Sie der Heimaufsichtsbehörde bitte Qualifikationsnachweise im Original oder als aktuell beglaubigte Kopie (nicht älter als sechs Monate) vor. Die Nachweise über die bisherige(n) hauptberufliche(n) Tätigkeit(en) können Sie als einfache Kopie vorlegen.

Zur Beurteilung der persönlichen Eignung hat sich die Betreiberin oder der Betreiber vor Aufnahme der Beschäftigung nach § 2 Abs. 1, 4 NuWGPersVO im Regelungsbereich der Verordnung ein erweitertes Führungszeugnis (Belegart NE) von der Heimleitung vorlegen zu lassen.

Ferner ist der Heimaufsichtsbehörde eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 1) hinsichtlich der Heimleitung vorzulegen, vgl. § 7 Abs. 2 NuWG.

Beide Dokumente dürfen bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Hinweis:

Das erweiterte Führungszeugnis (Belegart NE) und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 1) sind bei der Wohnortgemeinde (Meldebehörde) zu beantragen.

2.3. Pflegedienstleitung / verantwortliche Pflegefachperson und deren Stellvertretung (§ 3 Abs. 3 NuWGPersVO; § 71 Abs. 3 SGB XI; Maßstäbe und Grundsätze nach § 113 SGB XI)

	Pflegedienstleitung / verantwortliche Pflegefachperson	Stellvertretung
Name, Vorname		
ggf. Geburtsname		
Geburtsdatum		
dienstliche Telefonnummer		
E-Mail		

Berufsausbildung		
Wöchentliche Arbeitszeit		
Sozialversicherungspflichtig beschäftigt?	☐ ja ☐ nein, weil	☐ ja ☐ nein, weil
Weiterbildung (mind. 460 Stunden)	☐ ja ☐ nein	

Hinweise:

Zur Beurteilung der persönlichen Eignung hat sich die Betreiberin oder der Betreiber vor Aufnahme der Beschäftigung nach § 2 Abs. 1, 4 NuWGPersVO ein erweitertes Führungszeugnis (Belegart NE) von der Pflegedienstleitung vorlegen zu lassen, das bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf.

Das erweiterte Führungszeugnis (Belegart NE) ist bei der Wohnortgemeinde (Meldebehörde) zu beantragen.

2.3.1. Ausbildung der Pflegedienstleitung / der verantwortlichen Pflegefachperson und deren Stellvertretung

Für die Anerkennung als Pflegedienstleitung / verantwortliche Pflegefachperson und deren Stellvertretung ist der Abschluss einer Ausbildung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann nach dem Pflegeberufegesetz, als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder -pfleger, als Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder

-pfleger nach dem Krankenpflegegesetz oder als Altenpflegerin oder

-pfleger nach dem Altenpflegegesetz erforderlich.

Legen Sie bitte dem zuständigen Landesverband der Pflegekassen eine aktuell beglaubigte Kopie der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung (Berufsurkunde) vor (nicht älter als sechs Monate).

2.3.2. Berufserfahrung der Pflegedienstleitung / der verantwortlichen Pflegefachperson und deren Stellvertretung

Als Pflegedienstleitung / verantwortliche Pflegefachperson und deren Stellvertretung ist neben der o. g. Ausbildung eine praktische Berufserfahrung in dem erlernten Ausbildungsberuf von zwei Jahren innerhalb der letzten acht Jahre erforderlich.

Legen Sie bitte dem zuständigen Landesverband der Pflegekassen Nachweise über die Berufserfahrung wie z. B. Arbeitszeugnisse, Bestätigungen etc. vor.

2.3.3. Weiterbildung der Pflegedienstleitung / der verantwortlichen Pflegefachperson

Die Pflegedienstleitung / verantwortliche Pflegefachperson muss eine Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen mit einer Mindeststundenzahl, die 460 Stunden nicht unterschreiten soll, erfolgreich durchgeführt haben.

Legen Sie bitte dem zuständigen Landesverband der Pflegekassen eine Kopie über den Abschluss der Weiterbildungsmaßnahme vor.

2.4 Angaben zur Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit

Auf Anforderung ist dem zuständigen Landesverband der Pflegekassen zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit eine Kalkulation der betrieblichen Erlöse und Aufwendungen für einen Jahreszeitraum vorzulegen.

2.5. Angaben zum vorgesehenen bzw. vorhandenen Personal

(einschließlich der Einrichtungs-/Heimleitung sowie der Pflegedienstleitung / verantwortlichen Pflegefachperson und deren Stellvertretung)

	Vollzeit	Teilzeit	Teilzeitkräfte umgerechnet in Vollzeitkräfte
Fachkräfte im Bereich Pflege (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 NuWGPersVO) sowie Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner			
Fachkräfte im Bereich Therapie (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 NuWGPersVO)			
Fachkräfte im Bereich soziale Betreuung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) – d) NuWGPersVO)			
Fachkräfte im Bereich Betreuung, Förderung und Therapie von Menschen mit Behinderungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) – d) NuWGPersVO)			
Hilfskraftpersonal mit landesrechtlich geordelter Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege nach § 113c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI			
Hilfskraftpersonal nach § 113c Abs. 1 Nr. 1 SGB XI			
Sonstige Betreuungskräfte i. S. des § 53b SGB XI			
Begleitender Dienst			
Verwaltungspersonal			
Hauswirtschaftliches Personal			

Technischer Dienst			
--------------------	--	--	--

Hinweise:

Die tatsächliche Personalbesetzung ist rechtzeitig vor der Aufnahme des Betriebs der Heimaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die ständige Anwesenheit mindestens einer Pflegefachperson grundsätzlich muss sichergestellt sein.

2.6. Platzzahlverteilung

Die Einrichtung verfügt über insgesamt _____ Plätze, davon:		Heimplätze für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen (vollstationär – einschließlich eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze)
		Heimplätze für Menschen mit Behinderungen
		Plätze der stationären Kurzzeitpflege (keine eingestreuten Plätze)
		Tagespflegeplätze Nachtpflegeplätze sonstige Plätze
		Plätze in ambulant betreuten Wohngemeinschaften
		Plätze in Formen des betreuten Wohnens
Die vollstationären Plätze werden vorgehalten in		Einzelzimmern
		Doppelzimmern

2.7. Sonstige Angaben bei Einrichtungen der Tagespflege / Nachtpflege:

2.7.1. Öffnungszeiten

2.7.2. Örtlicher Einzugsbereich

(die Fahrtzeit sollte nicht länger als 45 Minuten dauern)

3. Sonstige Angaben

3.1 Grundstück und Gebäude

Gebäudeeigentümer ist

☐ der Betreiber der Einrichtung

☐ eine Dritte / ein Dritter

Der Miet- oder Pachtvertrag / der Grundbuchauszug

☐ ist beigelegt

☐ wird nachgereicht

3.2 Betriebsräume

Bitte eine Aufstellung nach folgendem Schema beifügen:

Bezeichnung des Raumes (z. B. Wohnerraum, Gemeinschaftsraum, Küche)	Größe in m ²	Geschoss
--	-------------------------	----------

Baupläne im Maßstab 1: 100 (in einfacher Ausfertigung)

☐ sind beigelegt

☐ werden nachgereicht

Bau- bzw. Nutzungsänderungsgenehmigung

☐ ist beigelegt

☐ wird nachgereicht

3.3 Außenanlagen

Bitte eine Aufstellung mit der Beschreibung der vorhandenen Außenanlagen (z.B. Garten, Terrassen, Freisitze) beifügen.

3.4. **Konzeption**

Zur Beurteilung der inhaltlichen Arbeit ist es erforderlich, dass Sie eine schriftliche Konzeption vorlegen, in welcher insbesondere beschrieben wird, welche Angebote der Betreuung und Pflege Sie für welchen Personenkreis unter welcher Zielsetzung anbieten.

Zeigen Sie auf, wie mit Ihrer personellen Ausstattung alle Pflege- und Betreuungszeiten (Tag- und Nachtdienste) abgedeckt werden (z. B. fiktive Dienstplangestaltung für einen Monat oder vorhandener Dienstplan in Kopie).

☐ ist beigelegt

☐ wird nachgereicht

Bitte fügen Sie darüber hinaus eine schriftliche Darstellung Ihres Qualitätsmanagements bei (§ 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB XI i. V. m. § 113 SGB XI; § 5 Abs. 3 Nr. 3 NuWG).

3.5. **Expertenstandards werden angewendet**

☐ ja, bestätigt

3.6. **Vergütungen**

Allen Beschäftigten in der Einrichtung werden ortsübliche Vergütungen gezahlt.

☐ ja, bestätigt

Hinsichtlich der Vergütung erfüllt die Einrichtung die Vorgaben des § 72 Absatz 3a oder Absatz 3b SGB XI (Tariftreueregelung). Die erforderliche Tariffeldmeldung ist bei der Datenclearingstelle DCS (<https://www.dcs-pflege.de>) vorzunehmen.

☐ ja, bestätigt

3.7. **Mustervertrag nach dem Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (WBVG) sowie Kopien der sonstigen allgemein verwendeten Verträge**

☐ sind beigelegt

☐ werden nachgereicht

4. Angaben zur Person des Betreibers und der vertretungsberechtigten Person/en einer juristischen Person

Falls eine juristische Person Betreiberin der Einrichtung ist, beziehen sich die folgenden Fragen auf die Personen, die die juristische Person rechtsverbindlich nach außen vertreten (z. B. die für diese Einrichtung verbindlich zuständigen Geschäftsführer sowie bei einer GmbH die natürlichen Personen der Gesellschafter, soweit diese nicht gleichzeitig die vorgenannte Geschäftsführung innehaben).

Bei mehreren Personen bitte für jede Person gesondert ausfüllen.

Name, Vorname	
ggf. Geburtsname	Geburtsdatum
Dienstliche Telefonnummer	E-Mail
Ist gegen die verantwortliche(n) Person(en) zurzeit ein Strafverfahren anhängig? ☐ ja ☐ nein	
Ggf. aus welchem Grund und bei welcher Staatsanwaltschaft und unter welchem Aktenzeichen wird das Ermittlungsverfahren geführt?	

Ist derzeit ein Insolvenzverfahren eingeleitet? ☐ ja ☐ nein

Ist in der Vergangenheit eine Vermögensauskunft abgegeben worden? ☐ ja ☐ nein
Wenn ja, wann und wo?

4.1. Zur Beurteilung der persönlichen Eignung sind auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 Nr. 1 NuWG folgende Unterlagen erforderlich:

Bitte legen Sie der Heimaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vor:

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O) hinsichtlich der natürlichen Person(en)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister hinsichtlich der juristischen Person (Belegart 1)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister hinsichtlich der natürlichen Person(en) (Belegart 1)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes hinsichtlich der juristischen Person
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes hinsichtlich der natürlichen Person (nur auf

Anforderung der Heimaufsichtsbehörde)

Die Dokumente dürfen bei der Vorlage jeweils nicht älter als drei Monate sein.

Zum Antragsverfahren siehe den Hinweis unter Ziffer 2.2

4.2. Für den Fall, dass eine Gesellschaft / ein Verein Betreiber ist, bitte folgende Unterlagen vorlegen:

(Die Vorlage ist erforderlich, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen des § 5 NuWG erfüllt sind):

Gesellschaftsvertrag / Satzung

☐ ist beigelegt

☐ wird nachgereicht

Nachweis über die Eintragung im Handelsregister / Vereinsregister

☐ ist beigelegt

☐ wird nachgereicht

Nachweis über die Bestellung der Geschäftsführung oder der / des Vorsitzenden

☐ ist beigelegt

☐ wird nachgereicht

Hinweise:

- Die Heimaufsichtsbehörde kann nach § 7 Abs. 2 NuWG weitere Angaben und die Vorlage von Unterlagen verlangen, wenn dies zur Prüfung der Voraussetzungen des § 5 NuWG, also der Anforderungen an den Betrieb eines Heims erforderlich ist.
- Änderungen der Umstände, die nach § 7 Abs. 1 NuWG anzuzeigen sind, und die Absicht, die in § 7 Abs. 1 Satz 4 NuWG angeführten Verträge wesentlich zu ändern, sind der Heimaufsichtsbehörde unverzüglich nach § 7 Abs. 3 NuWG mitzuteilen.
- Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige entgegen § 7 Abs. 1 oder Abs. 3 NuWG nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet, kann gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NuWG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € belegt werden, kann den Bestand des Versorgungsvertrages gefährden und muss mit weiteren rechtlichen Konsequenzen nach dem SGB XI rechnen.
- Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 NuWG haben Sie der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund des § 17 Abs. 1 NuWG erlassenen oder nach § 17 Abs. 2 NuWG weiter anzuwendenden Rechtsverordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 NuWG eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer von der Heimaufsichtsbehörde gesetzten Frist erteilt, kann gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 2 NuWG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden.
- Die Daten werden von der Heimaufsichtsbehörde an die Verbände der gesetzlichen Pflegekassen in Niedersachsen und den für das Erteilen des Einverständnisses nach § 72 Abs. 2 SGB XI zuständigen Sozialhilfeträger weitergeleitet (nicht bei Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderungen, für ambulant betreute Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 oder Abs. 5 NuWG und Betreutes Wohnen nach § 2 Abs. 4 oder Abs. 5 NuWG).
- Die diesem Antrag beigelegten Unterlagen und Nachweise werden nicht an die Verbände der gesetzlichen Pflegekassen in Niedersachsen weitergeleitet. Der Antragsteller legt den Verbänden der gesetzlichen Pflegekassen in Niedersachsen die entsprechenden Unterlagen und Nachweise ebenfalls unverzüglich vor.

- Es wird darauf hingewiesen, dass **Zusatzleistungen** (keine Leistungserbringung durch Dritte) den Landesverbänden der Pflegekassen, und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe vor Leistungsbeginn schriftlich mitzuteilen sind (§ 88 SGB XI).
- Änderungen der Umstände, welche die Angaben im Strukturerhebungsbogen betreffen, sind den Verbänden der gesetzlichen Pflegekassen in Niedersachsen unverzüglich anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift des Betreibers /
des Trägers / des Vertretungsorgans

ggf. Stempel

*An den jeweils zuständigen
Landesverband der Pflegekassen*

Abschluss eines Versorgungsvertrages für folgende Einrichtung:

Stellungnahme des Sozialhilfeträgers

- ☐ Hiermit erteilen wir das für den Abschluss des Versorgungsvertrages notwendige Einvernehmen nach § 72 Abs. 2 SGB XI.
- ☐ Das für den Abschluss des Versorgungsvertrages notwendige Einvernehmen kann noch nicht erteilt werden. Nach Abschluss der Prüfung erhalten Sie unaufgefordert Nachricht.
- ☐ Das für den Abschluss des Versorgungsvertrages notwendige Einvernehmen wird nicht erteilt.
Begründung:

Ort, Datum

Unterschrift Sozialhilfeträger

*An den jeweils zuständigen
Landesverband der Pflegekassen*

Anliegend erhalten Sie den gemeinsamen Strukturhebungsbogen:

Stellungnahme der Heimaufsichtsbehörde

- ☐ Gegen die Betriebsaufnahme bestehen aus heimrechtlicher Sicht keine Bedenken.
- ☐ Die eingereichten Unterlagen sind nicht vollständig bzw. konnten noch nicht abschließend geprüft werden. Nach Abschluss der Prüfung erhalten Sie unaufgefordert Nachricht.
- ☐ Gegen die Betriebsaufnahme bestehen aus heimrechtlicher Sicht folgende Bedenken:

Die Stellungnahme des Sozialhilfeträgers zur Herstellung des Einvernehmens für den Abschluss des Versorgungsvertrages erhalten Sie gesondert.

Ort, Datum

Unterschrift Heimaufsichtsbehörde